

## Übersicht Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 5. Januar 1999

- veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Teil I, S. 35 ff. vom 27.01.1999
- in Kraft seit 28.01.1999
- nachrichtlich bekannt gegeben in den Nachrichten für Luftfahrer, NfL I-134/99

Die Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung ist eine Veröffentlichung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW). Grundsätzliche Fragen beantwortet das BMVBW.

### Anwendungsbereich, Luftfahrzeuge

- Propellerflugzeuge bis 9000 kg höchstzulässiger Startmasse und Motorsegler
- gewerblicher und nicht-gewerblicher Betrieb dieser Luftfahrzeuge

### Grundsatz

- keine zeitlichen Einschränkungen des Flugbetriebes, wenn der Erhöhte Schallschutz erfüllt ist

### Definition Erhöhter Schallschutz

- für Lfz. mit Baujahr vor dem 01.01.2000
  - bis 31.12.2009
    - Kapitel 6: 600 kg oder weniger:  $L_{Amax} = 60 \text{ dB(A)}$   
600 kg bis 1500 kg:  $L_{Amax} = 60 + (M - 600) \times 4/300 \text{ dB(A)}$   
1500 kg oder mehr:  $L_{Amax} = 72 \text{ dB(A)}$   
*Anmerkung: 8 dB(A) unterhalb des ICAO Anhang 16 Grenzwertes.*
    - Kapitel 10: 500 kg oder weniger:  $L_{Amax} = 63 \text{ dB(A)}$   
500 kg bis 1500 kg:  $L_{Amax} = 63 + 0,017 \times (M - 500) \text{ dB(A)}$   
1500 kg oder mehr:  $L_{Amax} = 80 \text{ dB(A)}$   
*Anmerkung: Einmotorig: abhängig von der Masse 5 bis 7 dB(A) unterhalb des ICAO Anhang 16 Grenzwertes;  
Zweimotorig: abhängig von der Masse 8 bis 13 dB(A) unterhalb des ICAO Anhang 16 Grenzwertes.*
- für Lfz. mit Baujahr ab 01.01.2000
  - Kapitel 6: 600 kg oder weniger:  $L_{Amax} = 58 \text{ dB(A)}$   
600 kg bis 1500 kg:  $L_{Amax} = 58 + (M - 600) \times 4/300 \text{ dB(A)}$   
1500 kg oder mehr:  $L_{Amax} = 70 \text{ dB(A)}$   
*Anmerkung: 10 dB(A) unterhalb des ICAO Anhang 16 Grenzwertes.*

- Kapitel 10: 500 kg oder weniger:  $L_{Amax} = 61 \text{ dB(A)}$
- 500 kg bis 1500 kg:  $L_{Amax} = 61 + 0,017 \times (M - 500) \text{ dB(A)}$
- 1500 kg oder mehr:  $L_{Amax} = 78 \text{ dB(A)}$

Anmerkung: Einmotorig: abhängig von der Masse 7 bis 9 dB(A) unterhalb des ICAO Anhang 16 Grenzwertes;

Zweimotorig: abhängig von der Masse 10 bis 15 dB(A) unterhalb des ICAO Anhang 16 Grenzwertes.

- "M" = höchstzulässige Startmasse in kg
- "Baujahr"
  - bei dem Muster nachgebauten Stücken = Ausstellungsdatum des Stückprüfscheines
  - bei Einzelstücken = Ausstellungsdatum der ersten "Vorläufigen Verkehrszulassung" (VVZ)

## Flugplätze

- zeitliche Einschränkung auf Flugplätzen mit  $\geq 15.000$  Flugbewegungen (= Starts + Landungen von allen Flugzeugen, Motorseglern, Drehflüglern, d. h. Ultraleichtflugzeuge werden nicht mitgezählt)

## Zeitliche Einschränkungen (jeweils Ortszeiten)

- Mo-Fr vor 07:00, 13:00 bis 15:00, ab Sonnenuntergang
- Sa, So, Feiertage vor 09:00, ab 13:00
- innerhalb dieser Zeiten dürfen
  - Luftfahrzeuge ohne Lärmzeugnis nicht starten oder landen
  - Luftfahrzeuge mit Lärmzeugnis nur Überlandflüge (Landung am Platz erst nach  $\geq 1$  Std.) durchführen
  - Luftfahrzeuge mit Erhöhtem Schallschutz ohne Beschränkung fliegen
- Die Bundesländer können zusätzliche Einschränkungen verfügen
  - weitere Flugplätze einbeziehen
  - zeitliche Einschränkungen ausdehnen
- Die Bundesländer können Ausnahmen zulassen für
  - Propellerflugzeuge im gewerblichen Verkehr zwischen küstennahen Landeplätzen und den Nordseeinseln,
  - historische Luftfahrzeuge,
  - den Flugbetrieb anlässlich von Luftfahrtveranstaltungen.
  - Die Bundesländer können Landeplätze von den Einschränkungen ausnehmen

## Veröffentlichungen

- BMVBW gibt Landeplätze, die den Einschränkungen unterliegen, in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) bekannt
- LBA gibt Luftfahrzeuge mit Erhöhtem Schallschutz in den NfL bekannt